



Merkblatt

Besuch einer Volksschule in einem anderen Kanton, Schuljahre 2021/22 und 2022/23

1. Schulbesuch in anderem Kanton

In der Regel besucht ein Kind die öffentliche Volksschule¹ an seinem Aufenthaltsort (Aufenthaltsgemeinde). Auf Grund eines interkantonalen Schulabkommens² +³ +⁴ oder auch aus anderen wichtigen Gründen⁵ kann der Besuch in einem anderen Kanton als demjenigen der Aufenthaltsgemeinde erfolgen.

2. Kostenbeteiligung Wohnsitzgemeinde

Besucht ein Kind mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern eine Volksschule ausserhalb des Kantons Bern, so verlangt die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) von der bernischen Wohnsitzgemeinde einen Beitrag von 65 Prozent⁶ des vom Schulortskanton verlangten Schulgeldbeitrags. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der vom Schulortskanton verlangte Schulgeldbeitrag mehr als 4'000 Franken beträgt.

Schultyp	Schulgeldbeitrag Kanton, Schuljahre 2021/22+2022/23 CHF . pro Schüler/-in . pro Jahr	35 % als Gehaltskostenbeitrag CHF . pro Schüler/-in . pro Jahr	30% als Beitrag für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur CHF . pro Schüler/-in . pro Jahr	Anteil Wohnsitzgemeinde 65%, Schuljahre 2021/22+2022/23 CHF . pro Schüler/-in . pro Jahr
Kindergarten	10'600	3'710	3'180	6'890
Primarschule (1.- 6. Schuljahr)				
Regelklassen	13'700	4'795	4'110	8'905
Angebote für besondere Klassen	20'600	7'210	6'180	13'390
Sekundarstufe I (7.- 9. Schuljahr)				
Regelklassen	17'900	6'265	5'370	11'635
Angebote für besondere Klassen	26'900	9'415	8'070	17'485
Angebote für besonders Begabte	19'700	6'895	5'910	12'805

¹ unter „Volksschule“ wird in diesem Merkblatt der Kindergarten und die 1. bis 9. Klasse (inkl. erstes Jahr des gymnasialen Bildungsgangs) verstanden

² Regionales Schulabkommen vom 23. November 2007 über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009; BSG 439.14)

³ Interkantonale Vereinbarung vom 20. Februar 2003 für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (HBV; BSG 439.38)

⁴ Vereinbarung vom 29.04.2020 über den Sprachtausch von Schülerinnen und Schülern in den Regionen Pays-d'Enhaut und Obersimmental-Saanen (BSG 439.35-1)

⁵ Art. 58 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)

⁶ Art. 24e des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

3. Rechnungsstellung BKD an Wohnsitzgemeinde nach Ablauf des Schuljahres

Die BKD stellt den betroffenen Gemeinden den Anteil am Schulgeldbeitrag (65% vom Schulgeldbeitrag) für das ganze Schuljahr 2021/22 (im Herbst 2022) bzw. Schuljahr 2022/23 (im Herbst 2023) in Rechnung. Sofern eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen eines interkantonalen Schulabkommens (RSA 2009/HBV, Stichtag 15. Mai/15. November) nur an einem Stichtag anwesend war, stellt die BKD der Wohnsitzgemeinde den Anteil am Schulgeldbeitrag nur für ein Semester in Rechnung.

4. Ausrichtung Schülerbeitrag durch BKD an Wohnsitzgemeinde nach Ablauf des Schuljahres

Auf Grund des Finanzierungsmodells für die Volksschule, richtet die BKD einen Schülerbeitrag⁷ (Anteil von 20 Prozent der Gehaltskosten) an die Wohnsitzgemeinden aus. Dies betrifft auch diejenigen Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/22 bzw. Schuljahr 2022/23 aufgrund eines interkantonalen Schulabkommens oder aus anderen wichtigen Gründen einen öffentlichen Kindergarten oder eine öffentliche Volksschule in einem anderen Kanton besuchen, sofern der vom Schulortskanton verlangte Schulgeldbeitrag mehr als 4'000 Franken beträgt.

Die BKD richtet den indexierten Schülerbeitrag direkt im Rahmen der Berechnung der Gehaltskosten für die Volksschule monatlich (à Konto) bzw. für Kinder ausserhalb des Kantons Bern mit der Schlussabrechnung aus⁸. Die Schlussabrechnung der Finanzierung Volksschule wird für das Schuljahr 2021/22 im Herbst 2022, bzw. für das Schuljahr 2022/23 im Herbst 2023, vorliegen. Damit wird der Beitrag der Wohnsitzgemeinde pro Schülerin und Schüler gemäss Ziffer 2 um diesen Anteil wieder reduziert.

Die Schülerbeiträge werden von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich sein. Ihre Höhe kann mit Hilfe der Kalkulationstabelle für die Kosten eines Schuljahres für jede Gemeinde ermittelt werden. Das Kalkulationstool steht im Internet zur Verfügung unter www.erz.be.ch/nfv.

5. Auskünfte

- Elsbeth Röthlisberger, AKVB, Ressourcen & Controlling, 031 633 83 98, elsbeth.roethlisberger@be.ch
- Kevin Bernhard, AKVB, Ressourcen & Controlling, 031 636 28 35, kevin.bernhard@be.ch.

Dieses Merkblatt ist verfügbar auf der Internetseite BKD, Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB), unter www.erz.be.ch/schulkostenbeitraege.

⁷ Art. 24 Abs. 4 FILAG

⁸ Für die Auszahlung des Schülerbeitrags ist der Stichtag 15. November massgebend.